



STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Art. 2 Zweck

Art. 3 Mitglieder

- 3.1 Aktivmitglieder
- 3.2 Passivmitglieder
- 3.3 Stimmrecht
- 3.4 Aufnahme
- 3.5 Austritt
- 3.6 Ausschluss

Art. 4 Beiträge und Finanzen

- 4.1 Einnahmen
- 4.2 Jahresbeiträge
- 4.3 Haftung

Art. 5 Organisation

Art. 6 Die Generalversammlung

- 6.1 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung
- 6.2 Einberufung
- 6.3 Anträge
- 6.4 Vorsitz und Protokoll

Art. 7 Der Vorstand

- 7.1 Organisation
- 7.2 Zusammensetzung
- 7.3 Zeichnungsberechtigung

Art. 8 Die Bildungskommission

- 8.1 Fachgruppe Technik (TK)
- 8.2 Fachgruppe Ausbildung (AB)
- 8.3 Fachgruppe Caravai-Control-Service (CCS)

Art. 9 Die Geschäftsstelle

Art. 10 Die Kontrollstelle

Art. 11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Statutenänderung
- 11.2 Auflösung
- 11.3 Inkrafttreten



STATUTEN

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen SCHWEIZERISCHER FACHVERBAND DES FLÜSSIGGAS- UND APPARATEHANDELS (FVF) besteht ein Arbeitgeberverband im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet der Schweiz.

Der Sitz des Verbandes wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Art. 2 Zweck

- Die Wahrung der Interessen von Betrieben der Flüssiggas-Branche
- Förderung der wirtschaftlichen, beruflichen und kollektiven Belange der Mitglieder
- Förderung der Sicherheit im Umgang mit der Energie Flüssiggas
- Aktive Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Vorschriften
- Mitgestaltung und Durchführung von branchenspezifischen Ausbildungskursen

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

3.1 Aktivmitglieder

- Verbandsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Verbandsmitglied kann jede selbständige, in der Flüssiggasbranche tätige und im Handelsregister eingetragene Unternehmung werden, sofern sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- ein Flüssiggas-Flaschenvertriebsstellennetz unterhält
- den Gasapparatehandel pflegt
- Gasinstallationen ausführt und einen Reparatur- und Servicedienst gewährleistet
- Gasapparate herstellt
- Flüssiggasimporteureur ist

Persönlichkeiten, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern oder Freimitgliedern ernannt werden.

3.2 Passivmitglieder

- Fachschulen, Fachverbände
- Patronatsmitglieder

Fachschulen und Fachverbände, wie auch natürliche und juristische Personen, die keinen eigenen Betrieb führen, jedoch an den Verbandsbestrebungen Interesse haben, sowie Dienstleistungsunternehmen, Lieferanten und Gönner (Patronatsmitglieder) können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

3.3 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder des Verbandes. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Aktivmitglieder sind berechtigt – und wenn diese juristische Personen sind, verpflichtet – für die Teilnahme an den Verbandsgeschäften ein Mitglied der Geschäftsleitung zu delegieren.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durch das Mehr der abgegebenen Stimmen entschieden. Auf Verlangen des Vorstandes oder einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.

3.4 Aufnahme

Neumitglieder haben sich schriftlich um die Aufnahme zu bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Aktivmitglied bezahlt bei Aufnahme eine Eintrittsgebühr.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches hat der Bewerber das Recht auf Wiedererwägung an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

3.5 Austritt

Der Austritt ist schriftlich an den Sitz des Verbandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen. Bei Geschäftsübernahmen können die Rechtsnachfolger unter gleichen Rechten und Pflichten dem Verband weiter angehören.

3.6 Ausschluss

Aktiv- und Passivmitglieder, die den Bestimmungen der Statuten zuwider handeln, verbindliche Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane missachten, Verträge verletzen oder durch ihr Verhalten im Allgemeinen die Interessen des FVF schädigen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Ausschlussgrund ist auch die Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge während 2 Jahren, oder anderer durch die GV beschlossenen Gebühren und Beiträge, nach zweimaliger Mahnung.

Auf begründeten Antrag des Vorstandes beschliesst die Generalversammlung über den Ausschluss.

Art. 4 Beiträge und Finanzen

4.1 Einnahmen

Der FVF finanziert sich durch:

- Jahresbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern (Ehren- und Freimitglieder ohne eigenen Betrieb sind beitragsfrei)
- Einnahmen durch besondere Aktivitäten, Kurse und Dienstleistungen des Verbandes
- Einnahmen aufgrund besonderer Verträge
- Geschenke und Vermächtnisse
- Zinsen

4.2 Jahresbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder von der Generalversammlung bestimmt.



4.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes für Verbandverpflichtungen ist ausgeschlossen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie, bzw. deren Rechtsnachfolger, bleiben dem Verband für die aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, wie die Zahlung rückständiger Beiträge, Nachschüsse, Garantien, etc. haftbar.

Art. 5 Organisation

Organe des Verbandes

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Bildungskommission
4. Die Geschäftsstelle
5. Die Kontrollstelle

Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit sie die statutari-
schen Mitgliederbeiträge übersteigen.

Art. 6 Die Generalversammlung

6.1 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

- Die Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr
- Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre
- Wahl des Vorstandes und aus den Gewählten den Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder in die Bildungskommission
- Wahl der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- Bestimmung der Geschäftsstelle
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über den Beitritt in andere Verbände
- Änderung der Statuten
- Bestimmung des Sitzes des Verbandes
- Auflösung und Liquidation des Verbandes
- Genehmigung CCS Registergebühren

6.2 Einberufung

Alljährlich im ersten Semester findet die ordentliche Generalversammlung statt. Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, welcher den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung bestimmt. Die Einberufung hat unter Bekanntmachung der Traktanden durch Zirkularschreiben mindestens vier Wochen im Voraus zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand, oder müssen durch diesen auf Begehren von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder, einberufen werden.

6.3 Anträge

Anträge von Mitgliedern, die auf die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung gesetzt werden sollen, müssen bis Ende des Vorjahres schriftlich formuliert dem Präsidenten eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können wohl behandelt, jedoch kann nur im Einverständnis von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder darüber abgestimmt werden.

6.4 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied. Der Protokollführer wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 7 Der Vorstand

7.1 Organisation

- Der Vorstand leitet die Verbandsgeschäfte.
- Die Kompetenzen des Vorstandes sind die Ausarbeitung und Erledigung der Verbandsaufgaben und Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorstand erstellt ein Budget für das kommende Geschäftsjahr zuhanden der Generalversammlung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Über Ausgaben im Rahmen des Budgets, sowie im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 20% der Jahresbeiträge gemäss Artikel 4.2 entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Der Vorstand oder die von ihm beauftragten Personen vertreten den Verband gegenüber sämtlichen Behörden und Drittpersonen.

Der Vorstand verfasst ein Organisationsreglement, ein Pflichtenheft für die Kommissionen, sowie Regelungen bezüglich Unterschriften und Entschädigungen.

7.2 Zusammensetzung

Die Generalversammlung wählt aus ihrem Kreis einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- 2 bis 4 weitere Mitglieder

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er konstituiert sich unter Leitung des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten selbst.

7.3 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Delegierter der Geschäftsstelle zu zweien. Detaillierte Regelungen zu den Unterschriften sind im Organisationsreglement umschrieben.



Art. 8 Die Bildungskommission

Die Bildungskommission koordiniert die Belange der Berufs- und Weiterbildung und die Umsetzung von Vorschriften und Richtlinien.

Sie besteht aus folgenden Mitgliedern:

- min. 3 Vorstandsmitglieder
- bis 4 Beisitzer, wovon mindestens einer Aktivmitglied im FVF sein muss

Die Vorstandmitglieder in der Bildungskommission werden von der GV für 3 Jahre gewählt.

Die Beisitzer werden durch die Bildungskommission für 2 Jahre ernannt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Bildungskommission konstituiert sich selbst und ernannt aus den Vorstandsmitgliedern einen Präsidenten.

Die Bildungskommission kann die Umsetzung ihrer Aufgaben Fachgruppen übertragen.

8.1 Fachgruppe Technik (TK)

Die Fachgruppe TK ist für die Umsetzung der Sicherheitsziele des FVF verantwortlich:

- Vertretung des FVF in den Kommissionen AK-LPG der SUVA, EKAS, etc.
- Erarbeiten und Umsetzen von Konzepten zur Unfallverhütung
- Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Information der Mitglieder über Vorschriften und Richtlinien

8.2 Fachgruppe Ausbildung (AB)

Die Fachgruppe AB ist für die Schulung von Sachverständigen verantwortlich:

- Stellen von Referenten für Flüssiggaskurse
- Mitarbeit beim Erstellen von Lehrmitteln und Prüfungsunterlagen
- Informieren der Mitglieder über technische Neuerungen und Änderungen

8.3 Fachgruppe Caravan-Control-Service (CCS)

Die Fachgruppe CCS ist für die Umsetzung des Reglements CCS verantwortlich:

- Anpassung des Reglements an übergeordnete Vorschriften und Richtlinien
- Überwachung der Tätigkeit der Sachverständigen
- Schulung der Sachverständigen
- Führen des Registers der Sachverständigen
- Festlegen der CCS Registrierungsgebühren. Diese müssen durch die Bildungskommission und die Generalversammlung genehmigt werden.

Art. 9 Die Geschäftsstelle

- Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in administrativen Belangen, koordiniert die Verbandsgeschäfte, führt das Rechnungswesen, betreut die Mitglieder und pflegt den Kontakt im Auftrag des Vorstandes nach aussen.

- Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem separaten Vertrag zwischen dem FVF und der Geschäftsstelle geregelt.

- Die Geschäftsstelle arbeitet nach Weisung des Vorstandes unter Leitung des Sekretärs.

Art. 10 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung) zu überprüfen und der Generalversammlung schriftlich darüber Bericht zu erstatten. Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Buchführung und entsprechende Akten Einsicht zu nehmen.

Die Kontrollstelle kann eine externe Revisionsgesellschaft sein.

Art. 11 Allgemeine Bestimmungen

11.1 Statutenänderungen

Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

11.2 Auflösung

Die Auflösung des SCHWEIZERISCHEN FACHVERBANDES DES FLÜSSIGGAS- UND APPARATEHANDELS (FVF) erfolgt, wenn dieser 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder zustimmen.

11.3 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom **5. Juni 2003** genehmigt worden. Sie ersetzen die vorangehenden, die per 18.3.1975 inkl. Änderungen vom 23.1.1978 - 13.6.1981 - 3.6.1983 sowie 19.6.1996 von den damaligen Generalversammlungen genehmigt worden sind. Sie treten sofort in Kraft.